



D&O-Versicherung

„D&O“ steht für die „Directors' and Officers“-Versicherung. Dabei handelt es sich um ein Deckungskonzept aus den USA, das seit den 80er-Jahren auch auf dem deutschen Versicherungsmarkt stark an Attraktivität gewonnen hat. Im Rahmen einer D&O-Versicherung sind von Entscheidungsträgern begangene Pflichtverletzungen, die zu einem Vermögensschaden führen, abgedeckt, wodurch das Privatvermögen der persönlich haftenden Unternehmensorgane und sonstigen leitenden Angestellten geschützt wird – bis hin zum Schutz vor der Privatinsolvenz.

Die klassische D&O-Versicherung ist eine Unternehmens-Deckung und wird als solche vom Unternehmen (Versicherungsnehmer) für seine Entscheidungsträger (versicherte Personen) abgeschlossen.

Daneben besteht für Entscheidungsträger auch die Möglichkeit, durch den Abschluss einer persönlichen D&O-Versicherung eigenständigen oder zusätzlichen Versicherungsschutz einzukaufen.

Generelle Produkteigenschaften

Prüfung des Anspruches des Dritten

Besteht eine Verpflichtung zum Schadenersatz?
Falls ja, in welcher Höhe?

Abwehr unberechtigter Ansprüche

Ggfls. führen eines Rechtsstreites vor Gericht
(passiver Rechtsschutz)

Freistellung (Zahlung) berechtigter Ansprüche

Erstattung gegenüber dem Anspruchsteller

Teilweiser Einschluss von Eigenschäden

Risikogruppen

Welche Personengruppen benötigen eine D&O?

GmbH-Geschäftsführer
AG-Vorstände
Aufsichtsratsmitglieder
Sonstige Geschäftsführer
Vereinsvorstände
Beiräte, etc.

Welche Unternehmen benötigen eine D&O?

Kapitalgesellschaften
Besondere Rechtsformen (z. B. Vereine - e.V.)
Teilweise Personengesellschaften

Wichtige Vertragsbestandteile

- Abwehrschutz bei Vorsatz (dolus directus 1. & 2. Grades) bis zur rechtskräftigen Feststellung
- Bedingter Vorsatz (dolus eventualis) mitversichert
- Lange Nachmeldefrist
- Unbegrenzte Rückwärtsdeckung
- Fortbestand der Versicherung auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- Freie Anwaltswahl inkl. Honorarerstattung
- Gehaltsfortzahlung bei Aufrechnung des Gehalts
- Persönliche Zusatzlimits nach Verbrauch der Versicherungssumme
- Möglichkeit der Wiederauffüllung der Versicherungssumme nach Verbrauch
- Umfangreiche Prozesskostendeckung, idealerweise
- inkl. Strafrechtsschutz-Ausschnittsdeckung
- Eigenschaden-Bausteine

Gründe für eine D&O-Versicherung

- Bilanzschutz für das Unternehmen
- Bei haftungsbeschränkten Rechtsformen bezieht sich die Beschränkung auf das Vermögen der Gesellschafter, nicht auf das der Geschäftsführung
- Die Geschäftsführung haftet bereits bei leichter Fahrlässigkeit gesamtschuldnerisch und unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen
- Beweislastumkehr: Die Geschäftsführung muss sich entlasten und den Vorwurf entkräften
- Der Pflichtenkatalog der gesetzlichen Vorgaben wird immer komplexer
- Insolvenzverwalter gehen immer aggressiver vor
- Klagementalität Geschädigter ist stark gestiegen
- Gleichzeitige Geltendmachung von zivilrechtlichen als auch strafrechtlichen Ansprüchen nimmt zu
- Imageschutz durch außergerichtliche Einigung